

GESTALTUNGSPLAN

für den Friedhof des Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Pinneberg

Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt der Schöpfung und Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

1. Wahlgrabstätten

- a) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- b) Nicht zugelassen sind insbesondere großwüchsige Gehölze und Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.
- c) Bei Wahlgrabstätten ist eine Grababdeckung aus Naturstein bis zu einer 30-prozentigen Abdeckung der Grabfläche gestattet.
- d) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- e) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- f) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht überschreiten.
- g) Das Anbringen von Bildern aus Porzellan und Kristall sowie in den Techniken Sandstrahl und Laser in handwerklicher Ausführung, die in das Grabmal eingearbeitet werden, ist gestattet. Die Formgebung ist frei (oval, eckig oder rund). Die Größe bis 6x9 cm darf nicht überschritten werden. Witterungsbeständige Rahmen aus Bronze, Alu, Guss oder rostfreiem Stahl sind auch mit Deckel möglich.
- h) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal können je Grabbreite zusätzlich bis zu zwei weitere liegende Grabmale gesetzt werden. Dieses soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.
- i) Randeinfassungen müssen mindestens 10 cm im Boden eingelassen werden. Die Einfassungskanten sollten beim Einbauen nicht mehr als 5cm aus dem Boden schauen. Die Randeinfassungen aus Naturstein müssen eine Mindeststärke von 6 cm aufweisen. Randeinfassungen aus Kunststein müssen eine gebrochene Oberfläche haben (optisch natürlich wirkend), die Mindeststärke beträgt 5 cm.

2. Sarggrabstätten in Rasenlage

- a) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- b) Auf Sarggrabstätten in Rasenlage darf die Rasenfläche sowie die Steineinfassung nicht verändert oder entfernt werden. Innerhalb der Einfassung des Staudenbeets und der Grabstättenbreite kann ein kleines Blumenbeet für die Wechselbepflanzung angelegt werden. Je Grabbreite kann ein Beet bis 0,20m² angelegt werden.
- c) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- d) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- e) Das Anbringen von Bildern aus Porzellan und Kristall sowie in den Techniken Sandstrahl und Laser in handwerklicher Ausführung, die in das Grabmal eingearbeitet werden, ist gestattet. Die Formgebung ist frei (oval, eckig oder rund). Die Größe bis 6x9 cm darf nicht überschritten werden. Witterungsbeständige Rahmen aus Bronze, Alu, Guss oder rostfreiem Stahl sind auch mit Deckel möglich.
- f) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes oder ein liegendes Grabmal je Grabbreite.

3. Urnenwahlgrabstätten

- a) Die durch den Friedhofsträger vor den Gräbern gepflanzten, gesetzten und unterhaltenen Hecken und Steinkanten dürfen nicht verändert oder entfernt werden.
- b) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- c) Nicht zugelassen sind insbesondere großwüchsige Gehölze und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.
- d) Bei Urnenwahlgrabstätten ist eine Grababdeckung aus Naturstein gestattet.
- e) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- f) Bei den Grabmalen sind folgende maximale Ansichtsflächen zulässig:
 - stehende Grabmale bei einer maximalen Höhe von 0,80 m und einer max. Breite von 0,50 m 0,40 qm
 - bei liegenden Grabmalen bei einer maximalen Breite von 0,50 m und einer max. Tiefe von 0,50 m 0,25 qm

- g) Das Anbringen von Bildern aus Porzellan und Kristall sowie in den Techniken Sandstrahl und Laser in handwerklicher Ausführung, die in das Grabmal eingearbeitet werden, ist gestattet. Die Formgebung ist frei (oval, eckig oder rund). Die Größe bis 6x9 cm darf nicht überschritten werden. Witterungsbeständige Rahmen aus Bronze, Alu, Guss oder rostfreiem Stahl sind auch mit Deckel möglich.
- h) Bei Urnengräbern sind neben den friedhofsseitig verbauten Graniteinfassungen keine weiteren Einfassungen aus Naturstein oder anderen Werkstoffen zulässig.

4. Urnenwahlgrabstätten im Stelenfeld

- a) Bei der Urnenwahlgrabstätte im Urnenstelenfeld dürfen die Anlage, Bepflanzung und Rasenflächen nicht beschädigt oder verändert werden. Es ist nicht gestattet, ein Beet anzulegen. Es ist untersagt, auf den Urnenstelen Grabschmuck, Blumen, Laternen und Pflanzgefäße (Töpfe, Schalen, Gläser usw.) abzulegen. An der Stele dürfen zur Blumenablage Steckvasen eingelassen werden. Verwelkte Blumen werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.
- b) Bei der Urnenwahlgrabstätte im Stelenfeld darf auf der Verschlussplatte eine Inschrift in der Farbe anthrazit und dem Schrifttyp Times Roman ausgeführt werden. Ornament ist möglich.
- c) Das Anbringen von Bildern aus Porzellan und Kristall sowie in den Techniken Sandstrahl und Laser in handwerklicher Ausführung, die in das Grabmal eingearbeitet werden, ist gestattet. Die Formgebung ist frei (oval, eckig oder rund). Die Größe bis 6x9 cm darf nicht überschritten werden.

5. Urnenstaudengräber

- a) Bei Urnenstaudengrabstätte werden die Hecken und die ganzflächig mit immergrünen, mehrjährigen Stauden durch den Friedhofsträger bepflanzt. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt über die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger.
- b) Bei Urnenstaudengrabstätten dürfen die Beetfläche und Heckeneinfassung nicht beschädigt oder verändert werden. Steckvasen dürfen eingelassen werden. Verwelkte Blumen werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.
- c) Die Pflege der Urnenstaudengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- d) Es darf ein liegendes Grabmal 0,16 m² gesetzt werden.
- e) Das Anbringen von Bildern aus Porzellan und Kristall sowie in den Techniken Sandstrahl und Laser in handwerklicher Ausführung, die in das Grabmal eingearbeitet werden, ist gestattet. Die Formgebung ist frei (oval, eckig oder rund). Die Größe bis 6x9 cm darf nicht überschritten werden.

6. Urnengrab in Rasenlage

- a) Auf Urnengrabstätten im Rasenfeld darf die Rasenfläche nicht beschädigt werden. Weiterhin ist es untersagt, Laternen und Pflanzgefäße (Töpfe, Schalen, Gläser usw.) abzustellen. Steckvasen dürfen in die Rasenfläche eingelassen werden. Vor jedem

Mähgang werden die Blumen in die dafür vorgesehene Fläche zur Blumen-Ablage in den Boden gesteckt, verwelkte Blumen werden entsorgt. Das Anbringen von Lichtbildern ist nicht gestattet.

- b) Auf Urnengrabstätten in Rasenlage ist ein im Rasen eingelassenes liegendes Grabmal, Länge 0,30 m, Breite 0,40 m, Stärke 0,12 m aus afrikanischem Granit (Impala) rechteckig, Vorderfläche poliert, vertiefte Inschrift in Antiqua (groß/ klein) grau ausgemalt vorgegeben. Ornamente sind erlaubt.

7. Urnengrabstätten im Baumgarten

Im Baumgarten steht in der Mitte ein Baum und das Beet wird mit mehrjährigen Stauden durch den Friedhofsträger bepflanzt. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt über die Dauer der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger. Die Bepflanzung darf nicht beschädigt oder verändert werden. Steckvasen dürfen eingelassen werden. Verwelkte Blumen werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

7.1 Baumgrabstätte für eine Urne

- a) Der Friedhofsträger errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal. In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung darf an dem dafür vorgesehenen gemeinschaftlichen Denkmalstein ein Edelstahlschild mit den Namen, Geburts- und Sterbejahr angebracht werden.
- b) Die Ausführung zur Anbringung der Schilder obliegt der Friedhofsverwaltung.

7.2 Baumgrabstätte für zwei Urnen

- a) Es darf ein liegendes Grabmal bis zu 0,16 m² gesetzt werden.
- b) Das Anbringen von Bildern aus Porzellan und Kristall sowie in den Techniken Sandstrahl und Laser in handwerklicher Ausführung, die in das Grabmal eingearbeitet werden, ist gestattet. Die Formgebung ist frei (oval, eckig oder rund). Die Größe bis 6x9 cm darf nicht überschritten werden.

8. Mensch-Tier Gemeinschaftsfeld

- a) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von großwüchsigen Gehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- b) Nicht zugelassen sind insbesondere großwüchsige Gehölze und Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. ä.
- c) Im Mensch-Tier Gemeinschaftsfeld ist eine Grababdeckung aus Naturstein bis zu einer 50-prozentigen Abdeckung der Grabfläche gestattet.

- d) Für Beisetzungen von Tieren ist das Aufstellen eines stehenden Grabmals untersagt. Für das Tier kann ein liegender Gedenkstein errichtet werden. Ist auf der Grabstätte bereits ein Grabmal errichtet, so dürfen die Abmessungen des Gedenksteins maximal die Hälfte der Abmessungen dieses Grabmals betragen. Ist auf der Grabstätte noch kein Grabmal errichtet, so dürfen die Abmessungen des Gedenksteins maximal die Hälfte der für ein Grabmal auf dieser Grabstätte zulässigen Abmessungen betragen. Im Übrigen gelten die Gestaltungsvorschriften für Grabmale für Gedenksteine entsprechend.
- e) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden.
- f) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm Höhe 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- g) Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabbreite nicht überschreiten.
- h) Das Anbringen von Bildern aus Porzellan und Kristall sowie in den Techniken Sandstrahl und Laser in handwerklicher Ausführung, die in das Grabmal eingearbeitet werden, ist gestattet. Die Formgebung ist frei (oval, eckig oder rund). Die Größe bis 6x9 cm darf nicht überschritten werden. Witterungsbeständige Rahmen aus Bronze, Alu, Guss oder rostfreiem Stahl sind auch mit Deckel möglich.
- i) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes Grabmal gesetzt werden. Dieses soll dem vorhandenen in Material, Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

Schlussbestimmungen

Der Gestaltungsplan ist Bestandteil der Friedhofssatzung für den Friedhof Pinneberg der Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Pinneberg in der jeweils geltenden Fassung.

Die vorstehende Gestaltungsplan werden hiermit ausgefertigt und auf der Homepage www.friedhof-pinneberg.de veröffentlicht.

Pinneberg, 08.10.2025

Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Pinneberg

-Der Kirchengemeinderat-

gez. Schmidt

gez. Nemetz

Vorsitzender

Kirchensiegel

stellv. Vorsitzender